



**82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale)**

Beschluss

TOP II.4

Rechte von Opfern sexueller Gewalt

Berichterstatter: *Bremen*

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich intensiv mit der Situation von Opfern sexuellen Missbrauchs befasst. Sie haben erörtert, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte führen könnten. Sie sehen in dem kürzlich von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs eine geeignete Grundlage für die weitere Diskussion.

Allerdings geht der Entwurf der Bundesregierung nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister nicht weit genug. Zwar soll die zivilrechtliche Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von drei auf 30 Jahre verlängert werden; jedoch klammert der Entwurf die strafrechtlichen Verjährungsregeln aus. Die Justizministerinnen und Justizminister halten auch diese Vorschriften für dringend überarbeitungsbedürftig. Während Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – auch wenn das Opfer eine erwachsene Person ist – nach zwanzig Jahren verjähren, sieht das Gesetz für den sexuellen Missbrauch von Kindern eine Verjährungsfrist von zehn und für den sexuellen Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen von nur fünf Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers vor. Innerhalb dieser Fristen sind schwer traumatisierte Opfer aber oft nicht in der Lage, das Erlebte zu offenbaren, das Für und Wider einer Strafanzeige abzuwägen und die Belastungen eines Strafverfahrens durchzustehen. Die Verfolgung der Täter darf nicht an zu kurzen Verjährungsvorschriften scheitern.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesjustizministerin, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die strafrechtlichen Verjährungsfristen angemessen verlängert werden.

